



**Amtliche Mitteilung Nr. 16/2024**

Auslaufordnung für den Studiengang Konferenzdolmetschen mit dem Abschlussgrad Master of Arts nach der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 34/2018) an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 14. Februar 2024

Herausgegeben am 20. Februar 2024

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Auslaufordnung  
für den Studiengang Konferenzdolmetschen  
mit dem Abschlussgrad Master of Arts  
nach der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2018  
(Amtliche Mitteilung Nr. 34/2018)  
an der Fakultät für Informations- und  
Kommunikationswissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln

Vom 14. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Auslaufordnung als Satzung erlassen:

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 34/2018) läuft mit Wirkung vom 31. August 2026 aus und wird durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 14. Februar 2024 (Amtliche Mitteilung 15/2024) abgelöst. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die vor dem 01. September 2024 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Prüfungsordnung.

## § 2 Aufhebung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 34/2018) tritt am 31. August 2026 außer Kraft.

## § 3 Auslaufen des Lehrangebotes

- (1) Das Lehrangebot auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 läuft zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es nach dem Studienverlaufsplan für den letzten Aufnahmejahrgang des Studiengangs (Studienbeginn Wintersemester 2023/2024) bei plangemäßigem Durchlaufen anzubieten ist, d. h. zum 31. August 2025.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs sind berechtigt, anstelle von nach Absatz 1 nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen nach der Prüfungsordnung vom 14. Februar 2024 (Amtliche Mitteilung 15/2024) zu besuchen.

## § 4 Auslaufen des Prüfungsangebotes

- (1) Das Prüfungsangebot des Studiengangs läuft zum 31. August 2026 aus.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit einschließlich eventuell zu gewählender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 30. Juni 2026 festgelegt werden kann. Das Abschlusskolloquium ist dann bis zum 31. August 2026 anzusetzen. Ist eine Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2026 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im Wintersemester 2026/27 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit einschließlich eventuell zu gewählender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. Januar 2027 festgelegt werden kann. Das Abschlusskolloquium ist dann bis zum 28. Februar 2027 anzusetzen. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2026 hinaus noch Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 31. August 2026 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 14. Februar 2024 (Amtliche Mitteilung 15/2024) fortsetzen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 20. Juni 2023 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 07. Februar 2024.

Köln, den 14. Februar 2024

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Äquivalenzen für PO 7 aus PO 6 für den Masterstudiengang „Konferenzdolmetschen“, Anlage zur Auslaufordnung für PO 6 vom 14.02.2024

Code	MA Konferenzdolmetschen NEU (PO 7 vom 14.02.2024 gültig ab 1.9.2024)	Art	Gesamt		MA Konferenzdolmetschen ALT (PO 6 vom 20.12.2018, gültig seit 1.9.2017)	Erläuterung zur Verfahrensweise für Notenberechnung in PO 7 für Noten aus PO 6
			SWS	LPT		
Es werden nur die Namen der äquivalenten Lehrveranstaltungen aus der alten PO 6 aufgeführt, da die Fächer teilweise in anderen Modulen gruppiert waren.						
01	<b>Dolmetschwissenschaft</b>	P	4	7		
01 1	Dolmetschwissenschaft	V	2	2	Translationswissenschaft	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
01 2	Dolmetschwissenschaftliches Seminar	S	2	5	Dolmetschwissenschaftliches Seminar	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
02	<b>Landeswissenschaftliche Kompetenz Dolmetschen</b>	P	2	5		
02 1	Landeswissenschaftliches Seminar F1/F2/F3	S	2	5	Landeswissenschaftliches Seminar F1/F2/F3	Modulnote = Einzelnote der Lehrveranstaltung aus PO 6
03	<b>Sprechberuf Dolmetschen</b>	P	6	6	<b>Modul existiert in PO 6 nicht</b>	<b>Modul komplett neu absolvieren</b>
03 1	Sprecherziehung, Rhetorik, Kommunikation	VU	4	4	Keine Äquivalenz mit PO 6 vorhanden	Modul muss komplett neu absolviert werden, da eine Lehrveranstaltung neu und Rhetorik in PO 6 nur als Teil einer Modulprüfung ohne separate Note oder TL geprüft werden.
03 2	Atem, Stimme, Sprechen in der Dolmetschpraxis	Ü	2	2	Keine Äquivalenz mit PO 6 vorhanden	Lehrveranstaltung neu und Rhetorik in PO 6 nur als Teil einer Modulprüfung ohne separate Note oder TL geprüft werden.
04	<b>Basiskompetenz Dolmetschen</b>	P	6	8	<b>Modul existiert in PO 6 nicht in dieser Form</b>	<b>Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten der Lehrveranstaltungen aus PO 6</b>
04 1	Notiztechnik	Ü	2	3	gesamtes Modul "Basiskompetenz"	Note des Moduls "Basiskompetenz" wird aus PO 6 übernommen.
04 2	Konferenztexte	VÜ	2	2	Übersetzen für Dolmetscher	Note der TL aus dieser Lehrveranstaltung wird aus PO 6 übernommen.
04 3	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen (im fachlichen Kontext)	Ü	2	3	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen im fachlichen Kontext	Note der Lehrveranstaltung wird aus PO 6 übernommen.
05	<b>Technologien beim Dolmetschen</b>	P	4	8	<b>Modul existiert in PO 6 nicht</b>	<b>Modul komplett absolvieren unter Anrechnung von Lehrveranstaltung 05 2 als TL</b>
05 1	Dolmetschen im digitalen Zeitalter: remote, CAI etc.	VU	2	4	Keine Äquivalenz mit PO 6 vorhanden	Lehrveranstaltung ist neu in PO 7
05 2	Informationswissenschaft und Wissensmanagement	VÜ	2	4	Informationswissenschaft und Wissensmanagement	Einzelnote der Lehrveranstaltung als TL mit 40 % in Modulnote (in neuer PO 7) einfließen lassen
06	<b>Professionalisierung beim Dolmetschen</b>	P	2	5		
06 1	Management von Dolmetschschaffträgen, Ethik, Normen	VÜ	2	5	Management von Dolmetschschaffträgen	Modulnote = Einzelnote der Lehrveranstaltung aus PO 6
07	<b>Mehrsprachige Konferenzpraxis</b>	P	4	7		<b>unterschiedliche Verfahrensweise je nach Studienvariante</b>
07 1	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	Ü	2	4	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	<b>Studienvariante ABC und ACCC:</b> Modulnote "Konferenzkompetenz II" aus PO 6 wird für dieses Modul komplett übernommen. Beide Lehrveranstaltungen sollen im Zeugnis explizit als Inhalte des Moduls aufgeführt werden.
07 2	Dolmetschen bei internationalen Organisationen	Ü	2	3	Dolmetschen bei internationalen Organisationen	<b>Studienvariante AB+FU:</b> Dolmetschen bei intern. Organisationen muss neu als TL der mdl. Gesamtmodulprüfung absolviert werden. Einzelnote von Mehrsprachigem Konferenzdolmetschen wird als TL mit 50 % in Note der Modulprüfung angerechnet.
08	<b>Dolmetschpraktikum</b>	P	5	5		
08 1	10 Dolmetschtage	Ü	5	5	10 Dolmetschtage	Bereits absolviertes und verbuchtes Praktikumsmodul aus PO 6 wird komplett übernommen.
09	<b>Masterarbeit mit Kolloquium</b>	P	14	15		
09 1	MA-Arbeit		14	14	MA-Arbeit	Verfahren gemäß PO 7:
09 2	Kolloquium zur Masterarbeit		1	1	Kolloquium zur Masterarbeit	Modulnote = 80 % Note der MA-Arbeit + 20 % Note des Kolloquiums
10	<b>Einführung Dolmetschen aus F1</b>	P	8	8		
10 1	Einführung in das Konsektivdolmetschen aus F1	Ü	4	4	Einführung in das Konsektivdolmetschen aus F1	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
10 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	Ü	4	4	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
11	<b>Einführung Dolmetschen in F1</b>	P	8	8		
11 1	Einführung in das Konsektivdolmetschen in F1	Ü	4	4	Einführung in das Konsektivdolmetschen in F1	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
11 2	Einführung in das Simultandolmetschen in F1	Ü	4	4	Einführung in das Simultandolmetschen in F1	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
12	<b>Einführung Dolmetschen aus F2</b>	P	8	8		
12 1	Einführung in das Konsektivdolmetschen aus F2	Ü	4	4	Einführung in das Konsektivdolmetschen aus F2	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
12 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F2	Ü	4	4	Einführung in das Simultandolmetschen aus F2	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
13	<b>Einführung Dolmetschen aus F3</b>	P	8	8		
13 1	Einführung in das Konsektivdolmetschen aus F3	Ü	4	4	Einführung in das Konsektivdolmetschen aus F3	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
13 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F3	Ü	4	4	Einführung in das Simultandolmetschen aus F3	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
14	<b>Konferenzdolmetschen aus F1</b>	P	8	10		
14 1	Konsektivdolmetschen aus F1	Ü	4	4	Konsektivdolmetschen aus F1	Jede obligatorische Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
14 2	Simultandolmetschen aus F1	Ü	4	6	Simultandolmetschen aus F1	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
14 3	Atem, Stimme, Sprechen in der Simultandolmetschpraxis	Ü	2	4	<b>keine Äquivalenz mit PO 6 vorhanden, fakultativ</b>	<b>Lehrveranstaltung ist neu in PO 7, fakultativ</b>
15	<b>Konferenzdolmetschen in F1</b>	P	8	10		
15 1	Konsektivdolmetschen in F1	Ü	4	4	Konsektivdolmetschen in F1	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
15 2	Simultandolmetschen in F1	Ü	4	6	Simultandolmetschen in F1	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
16	<b>Konferenzdolmetschen aus F2</b>	P	8	10		
16 1	Konsektivdolmetschen aus F2	Ü	4	4	Konsektivdolmetschen aus F2	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
16 2	Simultandolmetschen aus F2	Ü	4	6	Simultandolmetschen aus F2	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
17	<b>Konferenzdolmetschen aus F3</b>	P	8	10		
17 1	Konsektivdolmetschen aus F3	Ü	4	4	Konsektivdolmetschen aus F3	Jede Lehrveranstaltung wird separat mit ihrer jeweiligen Einzelnote aus PO 6 übernommen.
17 2	Simultandolmetschen aus F3	Ü	4	6	Simultandolmetschen aus F3	Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten
18	<b>Fachkommunikation und ihre Technologien</b>	P	4	8	<b>Modul existiert in PO 6 nicht</b>	<b>Modulnote = Summe der nach ECTS gewichteten Einzelnoten</b>
18 1	Fachkommunikationswissenschaft	V	2	4	Keine Äquivalenz mit PO 6 vorhanden	Lehrveranstaltung ist neu in PO 7
18 2	Werkzeuge der Fachkommunikationstechnologie	Ü	2	4	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)	Note der TL aus dieser Lehrveranstaltung wird aus PO 6 übernommen.
19	<b>Fachtextübersetzen ins Deutsche</b>	WP	4	5		
19 1	Fachtextübersetzen EN-DE	Ü	4	5	Fachtextübersetzen EN-DE	
19 2	Fachtextübersetzen FR-DE	Ü	4	5	Fachtextübersetzen FR-DE	
19 3	Fachtextübersetzen ES-DE	Ü	4	5	Fachtextübersetzen ES-DE	Modulnote = Modulnote aus PO 6
20	<b>Fachtextübersetzen in die Fremdsprache</b>	WP	4	5		
20 1	Fachtextübersetzen DE-EN	Ü	4	5	Fachtextübersetzen DE-EN	
20 2	Fachtextübersetzen DE-FR	Ü	4	5	Fachtextübersetzen DE-FR	Modulnote = Modulnote aus PO 6
20 3	Fachtextübersetzen DE-ES	Ü	4	5	Fachtextübersetzen DE-ES	

Modulnote für PO 7 kann nach ECTS gewichtet berechnet werden, wenn alle Einzelnoten der Lehrveranstaltungen und des Moduls aus PO 6 vorliegen

Lehrveranstaltung war in PO 6 benotet mit Einzelnote, daher als TL anrechenbar

Modul und Teilmodule nur anrechenbar, solange MA-Abschluss noch nicht erreicht wurde